Satzung
über den Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 6]) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“

Der als Anlage beigefügte Regionalplan Oderland-Spree Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte), wird hiermit als Satzung erlassen.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit der Bekanntmachung wird der Regionalplan wirksam.

Beschlossen:
Seelow, den 29. Juni 2026
Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Genehmigt:
Potsdam, den 15. September 2026
Manuela Hahn
Gemeinsame Landesabteilung Berlin-Brandenburg

Ausgefertigt:
Fürstenwalde/Spree, den 30. September 2026



……..
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Gernot Schmidt